

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Band: 13 (1920-1921)
Heft: 15-16

Artikel: Die Besteuerung der Wasserkraft
Autor: Isler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der spanischen Herrschaft ging die Schifffahrt in Oberitalien einem allgemeinen Niedergang entgegen und erst 1600 machte man sich wieder daran, die Wasserstrassen in Gang zu bringen, aber es fehlten damals die nötigen Fonds. Erst Napoleon nahm die Sache wieder ernsthaft auf und nach ihm die Oesterreicher, so dass von 1819 an die Kähne wieder über den Naviglio von Mailand nach dem Ticino fuhren und zwar Kähne von 350 bis 800 Zentner Fassungsvermögen. Im Jahre 1900 ernannte das italienische Ministerium für öffentliche Bauten eine Kommission unter Romanin-Jacour zur Prüfung der Weiterentwicklung der Schifffahrt und 1903 eine zweite Kommission mit derselben Aufgabe unter Severino Casana. Diese Kommission veröffentlichte 1908 das Resultat ihrer Untersuchungen. Darin wird für das Po-Tal vorgeschlagen: 1. Die Schiffbarmachung des Po bis zur Mündung des Tanaro und die Vertiefung der Adda und des Ticino auf 2 m zur Aufnahme von 600 Tonnen-Kähnen und 2. Erstellung von drei Kanälen, ausstrahlend vom Hafen von Mailand, davon einer direkt zum Lago Maggiore, für 600 Tonnen-Kähne.

Wir haben uns etwas ausführlicher gerade mit der italienisch-schweizerischen Binnenschifffahrt befasst, weil die italienisch-schweizerische Kontroverse an der Konferenz von Barcelona zu mannigfachen grundsätzlichen Erörterungen Anlass gab, und weil in der italienischen Presse bei Anlass der Berichterstattung über die Verhandlungen in Barcelona behauptet worden war, der Ticino sei überhaupt kein schiffbarer Fluss. Nationalrat Gelpke hat im Jahre 1918 in den „Rheinquellen“ den Vorschlag zur Aufstellung einer Po-Schiffahrtsakte gemacht und in seiner Begründung dazu geschrieben: „Eine Grosswasserstrassen-Verbindung Mailands mit dem Langensee, vervollständigt durch den schweizerischen Tessin-Seitenkanal Magadino-Iragna (Biasca) von 31 km Länge, die 12 km lange Tresa-Wasserstrasse Germignaga-Ponte Tresa und einen schiffbaren Seitenkanal zur Toce von Fondo Toce nach Domodossola, würde den Simplon- und Lötschbergverkehr in Domodossola, den Gotthardverkehr in Biasca, somit den Zentralalpenverkehr schon am Fusse der Steilrampen der betreffenden Gebirgsbahnen, aufsaugen und damit die tarifpolitische Vormachtstellung der Zentralalpenbahnen wie auch den Meridionalverkehr Schweiz-Italien aufs nachhaltigste fördern. Bei der ausgesprochenen aktiven Handelsbilanz Italiens im Warenverkehr mit der Schweiz — mit einem Plus von etwa 100 Millionen Franken zugunsten Italiens — liegt das Schwergewicht der wirtschaftlichen Vorteile bei der Verkehrserschliessung einer Grosswasserstrasse vom Langensee nach der Adria auf Seiten Italiens. Italien wird demnach in Übereinstimmung seiner eigenen Interessen handeln, wenn es der schweizerischen Anregung nach der Schaffung einer Po-Schiffahrtsakte, mit der Einsetzung einer internationalen Uferstaaten-Kommission beipflichtet.“ Zieht man ferner in Betracht, dass der Po als internationalisierter Wasserweg aller Wahrscheinlichkeit nach einen wesentlich grösseren Verkehr aufweisen wird, als es sonst der Fall sein wird, so erscheint es unbegreiflich, dass sich die italienischen Vertreter der weitherzigeren These verschlossen haben.

Bei dieser Sachlage erschien es trotz allen Protesten unmöglich, überhaupt eine Definition dafür zu finden, welche Ströme inskünftig als internationalisierte zu betrachten wären. Namentlich lagen die Schwierigkeiten auch im Kolonialbesitz der Grossmächte, denn die Definition hätte sich begreiflicherweise auch auf die grossen Ströme in den Kolonien beziehen müssen, und dann in der Frage der Kostenverteilung bei notwendigen Strombauten zur Verbesserung der Schifffahrtsstrasse. So kam man denn nach endlosen Verhandlungen, wie es bei solchen Dingen immer der Fall ist, auch hier zu einem Kompromiss, und es wurde schliesslich der Entwurf einer Konvention angenommen, wonach als internationale Flüsse bezeichnet werden: 1. Flüsse, für welche eine internationale Kommission besteht (z. B. Rhein, Donau, Oder) und 2. Flüsse, die von den Regierungen der Uferstaaten als internationale Flüsse bezeichnet werden. Jeder Staat verpflichtet sich, auf diesen Flüssen die Freiheit der Schifffahrt ohne Unterschied der Behandlung anderen gegenüber zuzugestehen. Diese Konvention wird nun an die Parlamente der beteiligten Staaten überwiesen werden und dort wird Gelegenheit sein, den Vorschlag zu ratifizieren oder nicht. Das Re-

sultat von Barcelona, soweit es die Binnenschifffahrtsfragen anbelangt, ist keine erfreuliche Tat, denn sie gibt der Welt nicht mehr als sie bisher hatte und bedeutet gegenüber den Wiener Bestimmungen eher einen Rückschritt als einen Fortschritt. Die Wiener Schlussakte sagt in ihren Art. 108 und 109: „Les Puissances dont les États sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne.“

Jean R. Frey, Basel.

Die Besteuerung der Wasserkraft.

Aus einem Rechtsgutachten, erstattet von Ständerat Isler, Aarau.

Eine kantonale Behörde hat versucht, die Wasserkraft eines kommunalen Werkes, die sie diesem seinerzeit konzessioniert hat, als Wertobjekt mit 1000 Fr. pro PS in die ordentliche Steuerrechnung einzustellen, sie also mit der Staats- und Gemeindesteuer zu belegen. Das Werk hat diesen Anspruch bestritten und als im Widerspruch mit Art. 49 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes bezeichnet.

Herr Ständerat Isler hat über diese wichtige Frage ein Gutachten erstattet; wir sind in der Lage, dasselbe in extenso zum Abdruck zu bringen:

1. Das Bundesgesetz findet hinsichtlich seines Art. 49 auf ein Wasserwerk nur Anwendung, wenn und insoweit Konzessionen für es seit dem 25. Oktober 1908 vorliegen. (Vgl. Bdg. über die Nutzbarmachung der Wasserkraft Art. 74, Abs. 2.)

2. Nach dem Bundesgesetz ist es nicht zulässig, dass die Wasserkraft eines konzessionierten Werkes als solche neben dem Wasserzins auch noch mit einer Sondersteuer belegt wird, es wäre denn dieser Wasserzins kleiner als 6 Fr. für eine Pferdekraft und die erhobene Steuer lediglich zur Ergänzung dieses Minderzinses erhoben, weitergehend nicht. Das folgt aus Artikel 49 und 18 des Gesetzes ganz ohne weiteres und wurde bei seiner Beratung allgemein so angenommen. Die Ursache des Verbotes der Sonderbesteuerung war, dass die Überschreitung der Höchstziffer des Wasserzinses von 6 Fr. auf dem Umwege einer Besteuerung der Wasserkraft verhindert werden wollte.

3. Diese Schranke suchte und fand man darin, dass zwar nicht jede Besteuerung der Wasserwerke neben der Erhebung des Höchstwasserzinses zu verbieten sei, wohl aber ihre Sonderbesteuerung. Wenn die Wasserkraft vom Werkbesitzer im Rahmen des allgemeinen ordentlichen Steuergesetzes versteuert, besser gesagt durch dieses ergriffen würden, so sei dagegen Einwand nicht zu erheben; unzulässig aber sei, eine Steuer nur für sie zu schaffen oder nur für sie zu handhaben. Das aber könne nicht bloss offen, durch Aufstellung eines besondern Wasserkraftsteuergesetzes geschehen, es könne ebensogut versucht werden auf versteckte Weise, nämlich so, dass man die Wasserkraft als Steuerobjekt in das allgemeine Steuergesetz entgegen dessen Steuersystem hineinzwänge. Denn in dem Falle liege dann auch nicht die allgemeine, sondern tatsächlich eine Sonderbesteuerung vor.

4. Eine Erläuterung wird dies noch besser vor Augen führen.

Die allgemeinen Steuergesetze pflegen reine Ertrags- und Vermögenssteuergesetze zu sein, d. h. sie besteuern einerseits den Ertrag bzw. Gewinn aus Kapital und Arbeit (Erwerb, Einkommen), andererseits das arbeitende und das neugeschaffene Kapital selbst (Vermögen). Dagegen besteuern sie nicht auch noch die Produktion in ihrem Werden, nicht den Betrieb schon als solchen; sie besteuern nur seine Resultate. Und nun ist die Wasserkraft eines Werkes nicht Betriebsresultat, sondern Betriebsakt und kann daher nicht als ein Steuerobjekt des allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuergesetzes angesehen werden, ohne dass man diesem Zwang antut. Oder ist schon versucht worden, vermittelst

desselben unsere Industriellen neben Gewerbefonds und Erwerb auch noch für die Kraftleistung ihrer Maschinen, oder die Fuhrleute für diejenige ihrer Pferde zu besteuern? Nein, man besteuert den Gewinn, den sie schliesslich damit machen, nicht den Betrieb, der ihn schafft. Und diese Ertragssteuer ordnet das Gesetz an, nicht sie und eine Betriebssteuer. Die Maschinen, die Pferde, die Wasserkraftanlagen besteuert das Gesetz als Vermögen, aber nicht auch noch die Arbeitskraft, die sie, in Gang gesetzt, leisten.

Hierüber kann man sich nicht weghelfen, indem man zu einer Fiktion greift und die Wasserkräfte von der Turbine weg als Ware bezeichnet, mit der ein Wasserwerk Handel treibt. Der Fuhrhalter treibt mit der Triebkraft seiner Pferde, der Fabrikant, der für den Warenhändler die Ware herstellt, mit derjenigen seiner Maschinen wirtschaftlich betrachtet auch Handel, aber niemand würde als zulässig erachten, neben dem Werte der Pferde und der Maschinen, die diese Triebkraft erzeugen, auch noch diese selber ihm in die Vermögenssteuer des allgemeinen Steuergesetzes einzustellen, gleichviel ob sie, die Triebkraft, für das eigene Geschäft oder für Dritte ihm arbeitet.

Im Gegenteil: Die Steuerbehandlung der erzeugten Wasserkraft als Ware führt erst recht vor Augen, dass sie im System der allgemeinen Steuergesetze nicht Platz hat. Waren werden nach den allgemeinen Steuergesetzen nicht Tag für Tag in ihrer Produktionsmenge oder ihrem Aus- und Eingang notiert und gewertet, sondern bloss an einem Tage des Jahres, dem des Inventars, nach dem Bestande dieses Tages. Wollte man also die Wasserkräfte steuerrechtlich als Handelswaren behandeln, so vermöchte man nicht als Steuerwert die Produktion des ganzen Jahres zu notieren, sondern nur die eines Tages, und auch dieses Zeitmass wäre zu gross in Anbetracht des Umstandes, dass die Kraft ja nicht aufgespeichert wird, sondern allstündlich fast voll ankommt und wieder weggeht, der Wasserwelle gleich, die sie schafft. Daher führt diese Behandlung als Vermögen an Waren, so lange man auf dem Boden der allgemeinen Steuergesetze bleibt, im besten Falle nur zu einer Spielerei; macht man aber Ernst, so liegt nicht mehr eine Einreihung, sondern eine Hineinzwängerei in die allgemeinen Steuergesetze, eine Sonderbehandlung der Elektrizitätswerke vor, nach einem Systeme, das mit dem dieser Gesetze nicht vereinbar ist. Es ist re vera nicht eine Besteuerung mit der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer, sondern eine Sonderbesteuerung mit einer ad hoc unter der Flagge der allgemeinen Steuer eingeführten Steuer des Betriebes bzw. Produktionsprozesses der Werke.

5. Das alles gilt auch vom allgemeinen Steuergesetz des in Frage kommenden Kantons. Es ist ein reines Einkommens- und Vermögenssteuergesetz, besteuert als Einkommen nur den fertigen Reinertrag, nicht die Stadien seiner Schaffung, und als Vermögen nur die Habschaft, als welche es beim geschäftlichen Vermögen die Maschinen und Einrichtungen betrachtet, nicht auch ihre Arbeitsleistung, und die Warenvorräte, nicht auch die Produktion der Waren oder deren Aus- und Eingang.

Demnach erscheint die Einstellung des Marktpreises der Wasserkraft des kommunalen Elektrizitätswerkes in die Vermögenssteuer als eine mit demselben nicht verträgliche Besteuerung und ist in Tat und Wahrheit nicht Anwendung des allgemeinen Steuergesetzes auf diese Wasserkraft, sondern der Versuch ihrer Sonderbesteuerung unter dessen Flagge.

Und diese Sonderbesteuerung wäre eine sehr weitgehende. Der Marktpreis einer Wasserkraft stellt ihren Jahresertrag und dazu noch in Bruttorechnung dar, also einen Ertrag, von dem die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, die Salarien und Löhne, die Rohmaterialien und der Wasserzins noch nicht abgezogen sind, sondern erst gedeckt werden müssen. Für ihr Anlagekapital aber werden die Werke wie jedermann bei der allgemeinen Vermögenssteuer voll besteuert, sie wird ihnen nicht erlassen; und ebenso werden sie voll besteuert für den wirklichen Ertrag, den Reinertrag, wie jedermann bei der allgemeinen Einkommenssteuer; die Spesen — die versteuert niemand. Legt man den Werken zu der Steuer vom Reineinkommen auch noch eine Steuer des Wertes des Bruttoertrages auf, so besteuert man sie für ihren Ertrag

zweimal, das einmal wie jedermann für den Reinertrag, ein zweites Mal wie sonst niemand, für den Bruttoertrag, nachdem man ihn in den Begriff des Wertes des Jahreserzeugnisses der Werke umformuliert hat. Und dazu fordert man auch noch den Wasserzins.

6. Ein solches Vorgehen ist nach Bundesrecht unstatthaft. Vorab natürlich, soweit das Bundesgesetz über die Wasserkräfte auf unsern Fall Anwendung findet (vgl. Zif. 1 meiner Ausführungen), wegen des Verbotes einer Sonderbesteuerung in Art. 49 genannten Gesetzes. Aber auch wenn oder soweit dasselbe nicht auf dieses Werk Anwendung finden sollte. Das Ergebnis bleibt dasselbe: Das Vorgehen des Kantons widerspricht zwei allgemeinen, auch ausserhalb des Wasserrechtsgesetzes geltenden und wirksamen Verfassungsgrundsätzen, dem Verbot der Doppelbesteuerung und dem der rechtswidrigen Behandlung von Steuerpflichtigen.

7. Die Belastung der Wasserkraft mit der allgemeinen Vermögenssteuer lässt sich auch nicht damit begründen, dass eigentlich der Vermögenswert der Konzessionen damit betroffen werde oder werden wolle. Abgesehen davon, dass die Wasserkraft in der fraglichen Steuerberechnung gewertet und eingestellt ist, nicht die Konzessionen, sind die Konzessionen nicht Sachen, sondern erteilte Rechte, für die das Gesetz über diese Rechte, gleichviel ob das kantonale in Betracht falle oder das eidgenössische, als Entgelt den Wasserzins bezeichnet, nicht noch eine besondere Rechtesteuer. Es wäre auch das erste Mal, dass der Versuch einer Besteuerung von Konzessionen gemacht würde, über die Konzessionsgebühren hinaus.

8. Wenn endlich im vorliegenden Falle noch das in Frage steht, ob nicht der Wasserkraft steuerrechtlich die Wirkung und Bedeutung zuzuschreiben sei, dass sie den Taxwert der Wasserkraftzeugungsanlagen erhöhe, so vermag ich auch diese Frage nicht zu bejahen, wiewohl ja die Diskussion des Falles damit auf das Terrain gelangt, wo man überhaupt darüber erst streiten kann. Ich sage hier folgendes:

In Betracht könnte selbstverständlich nicht der Marktpreis der fertigen Wasserkraft kommen, da er der Jahresbruttoertrag, also ein die Verzinsung und Amortisation des Kapitals und die Kosten des Betriebes noch zu decken habender Ertragswert ist, sondern nur ein etwas über die Baukosten hinausgehender Qualitätswert der Werkanlagen, mit andern Worten mehr nicht als einige Zuschlagsprozente zu den Baukosten. Aber auch dies steht in Widerspruch mit dem allgemeinen Steuergesetz, — und nur dieses Gesetz kommt in Frage, nicht ein für die Wasserwerke zu erlassendes Sondersteuergesetz. Das allgemeine Steuergesetz taxiert, weil auf der Zerteilung von Ertrag und Vermögen aufgebaut, das Vermögen nicht nach seiner Rendite, sondern lediglich nach seinem Bestand und besteuert die Rendite einzig im Ertrag. Sobald man das Vermögen wegen seiner Rendite über seinen Bestand hinauf besteuert, tut man es zweimal: man besteuert, je nach dem Umfang des Renditezuschlages, die Rendite ganz oder zum Teil doppelt und zwar das eine Mal rein, das andere Mal gar noch brutto. Und bemisst man den Zuschlag auch nur ganz mässig, so ist es doch immer ein Einbruch in das dualistische Steuersystem des Gesetzes, mit dem man sich, bewusst oder unbewusst, damit dann abzufinden sucht, dass man den Zuschlag recht niedrig bemisst. Ich frage: werden etwa die Maschinen für die allgemeine Steuer nach dem Gewinn, den sie, in Betrieb gesetzt, schaffen, in die Inventarien eingestellt und von der Steuerbehörde taxiert? Nein, er mag gross oder klein sein, immer werden sie bloss der Auslage gemäss, die für ihre Herstellung oder Anschaffung seinerzeit gemacht worden ist, eingestellt, wobei dann der Abnutzung wegen erst noch Abschreibungen platzgreifen und bewilligt werden. Auf den mit den Maschinen erzeugten Gewinn greift die Steuer dann beim Einkommen. So zu verfahren ist Kaufmannsrecht und -pflicht und wo das Zivilgesetz davon näher redet, hat es das nicht nur dem Kaufmann gestattet sondern vorgeschrieben (Art. 656, Zif. 2 O. R.). Und nach dem in Frage kommenden kantonalen Steuergesetz wird, gemäss Vollziehungsverordnung des Kantonsrates, diese Taxation der Maschinen und Einrichtungen zu den Erststellungs- und Beschaffungskosten ausdrücklich angeordnet; auf die Rendite ist beim Vermögen nicht Rücksicht

genommen, sie wird nur beim Einkommen besteuert. Warum sollte es nun mit festen Anlagen, festen Einrichtungen anders sein? Es handelt sich um ganz dieselbe Vermögensart, um Betriebsanlagen.

Feststellung der Bodenbeschaffenheit durch physikalische Messungen.

Die Aufsuchung von Bodenschätzen und die Vorbereitung von Wasser- und Tiefbauarbeiten bedingte bisher stets umfangreiche Erdarbeiten, um die Beschaffenheit des Untergrundes an solchen Stellen, in die man nicht unmittelbare Einsicht gewinnen kann, kennen zu lernen. Um die ungeheuren Kosten, die heute mit solchen Arbeiten verbunden sind, zu vermeiden, hat z. B. die Anwendung der Wünschelrute eine ungeahnte Verbreitung gefunden trotz der Tatsache, dass für ihre Wirkungsweise wissenschaftlich auch nicht die geringste Grundlage vorhanden ist und dass sie in einer ungeheuer grossen Zahl von Fällen in der unangenehmsten Weise versagt und damit zu sehr empfindlichen Fehlschlüssen und Geldverlusten geführt hat. Es ist daher von der grössten Bedeutung, dass die wissenschaftliche Arbeit der letzten Jahre dazu führte, eine grössere Anzahl physikalischer Methoden zu entwickeln, die auf streng wissenschaftlicher Grundlage mit Hilfe physikalischer Messungen die Beschaffenheit der nicht unmittelbar zugänglichen Bodenschichten von der Erdoberfläche aus festzustellen erlaubt.

Es werden dazu verwertet Messungen der elektrischen Leitfähigkeit und der Durchlässigkeit des Bodens für elektrische Wellen, die Fortpflanzung von Schallwellen oder künstlicher oder natürlicher Erdbebenwellen, die magnetischen Eigenschaften der verschiedenen Gesteine, die Radioaktivität der verschiedenen Bodenarten und die Eigentümlichkeiten, welche die Verteilung der radioaktiven Substanzen an solchen Stellen der Erdoberfläche zeigt, unter denen sich Erze, Erdöl, Kohle usw. oder Verwerfungen befinden. Alle diese Messungen, die mit besonders dazu konstruierten Apparaten durchgeführt werden, geben im Verein mit der geologischen Durchforschung auch in solchen Fällen ein sicheres Bild von der Beschaffenheit des Untergrundes, in denen die bisherigen Methoden gänzlich versagten, und sie bieten daher eine ganz enorme Vergrösserung des zum Studium des Baues der Erde zur Verfügung stehenden Materials.

In allen Fällen, in denen man mangels unmittelbarer Aufschlüsse über den Untergrund im Zweifel ist, man ihn aber für bergbauliche, wasserbauliche oder dergleichen Zwecke unbedingt genauestens kennen müsste, sollte man daher dieses moderne Hilfsmittel der Bodenforschung nicht vergessen. Die grosse Bedeutung dieser Verfahren hat dazu geführt, dass sich in Göttingen auf breiter Grundlage eine Gesellschaft für wissenschaftliche Erderforschung unter dem Namen „Erda“ gebildet hat, welche nach langjährigen Erfahrungen die als sicher bekannten und mit Aussicht auf Erfolg heute anwendbaren Verfahren und einen Stab von Physikern, Physikochemikern und Geologen als Mitarbeiter und Sachverständige in sich vereint, um Interessenten zu unterstützen und solche Untersuchungen auf Grund reichster Erfahrungen mit sicherster Aussicht auf günstigen Erfolg auszuführen. Die Anwendung der physikalischen Aufschlussmethoden bedeutet die Möglichkeit der Inangriffnahme ganz neuer Aufgaben, wo alle bisherigen geologischen Verfahren versagen mussten, und sie werden in Zukunft sicher eine ausserordentlich grosse Bedeutung erlangen.

Wasserkraftausnutzung

Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich. Die „Bernischen Kraftwerke A.-G.“ in Bern stellen das Gesuch, es möchte ihnen die Bewilligung für die Ausfuhr von 8000 kW Sommerenergie aus ihren Kraftwerken nach Frankreich an die Gesellschaften „Forces Motrices du Haut-Rhin S. A.“ in Mülhausen und „Electricité de Strasbourg S. A.“ in Strassburg erteilt werden.

Die Energieausfuhr soll normalerweise in der Zeit vom 1. April bis 30. September jedes Jahres — also während ca.

180 Tagen — und zwar während einer Dauer von 150 Tagen zusammenhängend stattfinden.

Bei ungünstigen Wasserständen kann die Lieferung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

Es soll den „Bernischen Kraftwerken A.-G.“ dagegen gestattet sein, bei sehr günstigen Wasserhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf mit der Energielieferung im Frühjahr einen Monat früher zu beginnen und sie im Herbst auf zwei weitere Monate auszudehnen. Die Bewilligung hierzu soll jedoch vom eidgenössischen Departement des Innern von Fall zu Fall erteilt werden. In der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar soll eine Ausfuhr unter allen Umständen unterbleiben.

Die zur Ausfuhr bestimmte Sommerkraft soll über vorhandene und neu zu erstellende Leitungen der „Bernischen Kraftwerke A.-G.“ den französischen Abnehmern zur Abnahme in Bassecourte zugeführt werden, wo die Messung erfolgt. Die Energie soll in Frankreich in erster Linie zur Stilllegung von Dampfkraftwerken, also zur allgemeinen Versorgung mit Licht und Kraft, dienen.

Die Lieferung soll mit dem 1. April 1922 beginnen und die Bewilligung auf die Dauer von 20 Jahren erteilt werden.

Die „Bernischen Kraftwerke A.-G.“ haben sich bereit erklärt, für den Fall der Erteilung der nachgesuchten Bewilligung dem Inlandkonsum auf die Dauer von 20 Jahren eine Quote von 8000 kW konstanter Winterenergie zur Verfügung zu stellen. Diese Winterenergie soll während 10 Jahren aus den Walliser Kraftwerken der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen beschafft, später allenfalls aus neuen Kraftwerken der „Bernischen Kraftwerke A.-G.“ zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat hat den „Bernischen Kraftwerken A.-G.“ mit Beschluss vom 18. März 1921 für diese Energieausfuhr eine vorläufige Bewilligung erteilt unter der Voraussetzung, dass die „Bernischen Kraftwerke A.-G.“ eine Hochspannungsleitung Chippis-Spiez-Mühleberg erstellen und dem schweizerischen Bedarf nordwärts der Alpen während der Monate Oktober bis März 8000 kW Winterkraft bereits im Laufe des kommenden Winters zur Verfügung stellen. Die provisorische Bewilligung tritt in Kraft, sobald die genannte Hochspannungsleitung in Betrieb gesetzt wird, und ist für ein Jahr gültig.

Die Erteilung der provisorischen Bewilligung wird hiermit veröffentlicht und das Gesuch um Erteilung einer definitiven Bewilligung bekanntgegeben. Ein allfälliger Strombedarf im Inlande soll dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. Juni bekanntgegeben werden.

Herr Ingenieur A. Bouché in Prilly bei Lausanne stellt im Namen der Gesellschaften:

- La Dixence,
- Société d'Énergie Electrique du Valais,
- Société d'Electrochimie et d'Electrometallurgie,
- Société Romande d'Electricité und
- Compagnie des Forces Motrices d'Orsières

das Gesuch um Bewilligung der Ausfuhr elektrischer Energie aus dem Kanton Wallis nach Frankreich.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie stammt einerseits aus den bestehenden Kraftwerken Martigny-Bourg und Fully, andererseits soll sie erzeugt werden in den noch zu erbauenden Werken:

1. von Orsières,
2. an der Drance de Bagnes,
3. an der Drance (Stufe Orsières-Sembrancher),
4. an der Dixence und
5. an der obern Borgne.

Mit Hilfe des Lac de Fully und eines an der Dixence zu schaffenden Stausees sollen diese Werke insgesamt über eine maximale Leistung von 150,000 kW während acht Tagesstunden und über eine konstante Leistung von 50,000 kW verfügen können.

Die Ausfuhrbewilligung soll für eine Dauer von 40 Jahren, vom Tage des Lieferungsbeginnes an gerechnet, erteilt werden, und zwar

1. Für drei Fünftel der verfügbaren konstanten Leistung, nämlich für eine Quote von 30,000 kW im Mittel, d. h. in dem Sinne, dass zu bestimmten Tageszeiten oder während ganzen Tagen eine grössere, zu andern Tageszeiten und während andern Tagen eine entsprechend kleinere Quote ausgeführt